

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Dürmentingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am **20.05.2019** folgende Satzung beschlossen

### I. Gemeinsame Bestimmungen

#### **§ 1 - Geltungsbereich und Zweckbestimmungen**

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Mehrzweckhalle in Dürmentingen.
2. Dieses Gebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
3. Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde.

Zu diesem Zweck steht die Mehrzweckhalle grundsätzlich der örtlichen Schule und den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung.

4. Die Mehrzweckhalle besteht aus folgenden Bereichen:

- Haupthalle
- Bühne
- Gymnastikraum im Untergeschoss
- Cafeteria / Mensa im Erdgeschoss
- Küche im Erdgeschoss
- Galerie, Barbereich
- Regieraum, Technik
- Nebenräumen (insbesondere sanitäre Anlagen)
- Musikproberaum mit Nebenraum
- Lagerflächen

#### **§ 2 - Überlassung der öffentlichen Einrichtungen**

1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf der Erlaubnis.

Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung eines hierfür von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antrags schriftlich zu beantragen. Die Benutzung ist in diesem Fall erst nach der erteilten Erlaubnis zulässig.

2. Für folgende Nutzungszwecke gilt die Benutzung als allgemein erteilt:

- Sportunterricht der Schule.
- Übungs- und Sportbetrieb des Sportvereins Dürmentingen e.V.
- Gesundheits-/ Fitnessangebote der Volkshochschule Donau-Bussen e.V.
- Vereinsbetrieb des Musikvereins Dürmentingen e.V.
- Lagerung von vereinseigenen Gegenständen des Narrenvereins Dreiviertelsnarren Dürmentingen e.V.

Mit Ausnahme des Vereinsbetriebs des Musikvereins Dürmentingen e.V. im Musikproberaum mit Nebenraum sowie der Benutzung des Lagerraums im Anschluss an den Funktionsraum auf der Galerie ist Voraussetzung für die allgemeine Erteilung der Benutzungserlaubnis, dass alle Angebote in einem mit der Gemeinde und untereinander abgestimmten **Belegungsplan** festgehalten sind.

3. Für die Benutzung der Halle anlässlich gesellschaftlicher, kultureller und privater Veranstaltungen gilt Folgendes:

3.1 Der Antrag auf Benutzung muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen.

3.2 Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung den jeweiligen Benutzern (Veranstaltern).

4. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer im Rahmen dieser Satzung und / oder des Belegungsplans allgemein erteilten Benutzungserlaubnis oder einer Erlaubnis im Einzelfall vor, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungserlaubnis nicht erteilt worden wäre.

Gleiches gilt, wenn die Halle oder einzelne Bereiche aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.

5. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines Widerrufs der Benutzungserlaubnis nach vorstehender Ziff. 4 entstehen.

6. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Mehrzweckhalle den Bestimmungen dieser Ordnung.

### **§ 3 - Benutzung und Aufsicht**

1. Die Mehrzweckhalle oder Bereiche hiervon gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend machen.

2. Die Benutzer der Mehrzweckhalle haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Bereiche betreten.

3. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

Abweichende Zeiten können mit dem Hausmeister vereinbart werden.

Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust oder die Beschädigung von Geräten und Einrichtungsgegenständen oder die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden.

Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Verantwortliche des Vereins bzw. der Empfänger der Benutzungserlaubnis.

4. Die laufende Beaufsichtigung der Mehrzweckhalle und der Außenanlagen erfolgt durch den **Hausmeister**. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten, insbesondere denen des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit des Hausmeisters / Beauftragten der Gemeinde obliegt das Hausrecht dem Verantwortlichen des jeweiligen Vereins / Übungsleiters / Kursverantwortlichen bzw. Empfängers der Benutzungserlaubnis.

Für den Schulsport ist die Schulleitung verantwortlich.

5. Für die allgemein erteilte Erlaubnis zur Benutzung (§ 2 Ziff. 2 dieser Satzung) gilt Folgendes:

- 5.1 Jeder Verein hat einen **Verantwortlichen** zu benennen, welcher für eine ordnungsgemäße Nutzung der jeweiligen Bereiche Sorge zu tragen hat.

Der Verantwortliche hat ferner dafür zu sorgen, dass die Haupthalle und weitere genutzte Bereiche in einem sauberen und ordentlichen Zustand verlassen werden.

- 5.2 Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass alle überlassenen Räume nach Benutzung ordnungsgemäß abgeschlossen und Fenster geschlossen werden, Duschen abgestellt sind sowie die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

- 5.3 Die Haupthalle und die übrigen Bereiche mit Ausnahme des Musikproberaums mit Nebenräumen dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen **Aufsichtsperson** (Lehrer, Veranstaltungsleiter, Übungsleiter) betreten werden. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Benutzer diese Benutzungsordnung einhalten.

Aufsichtspersonen / Übungsleiter / Kursverantwortliche haben sicher zu stellen, dass die Halle von keinen unbefugten Personen betreten wird.

- 5.4 Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für die Ordnung in der Halle / den benutzten Bereichen und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für eine ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme Sorge zu leisten.

- 5.5 Für den **Sportbetrieb** wird ein Hallenbenutzungsbuch für die Haupthalle und den Gymnastikraum geführt. Das Buch wird im Sanitätsraum im Erdgeschoss (Haupthalle) und im Lagerraum Untergeschoss (Gymnastikraum) aufbewahrt. Das Hallenbenutzungsbuch ist nach dem Sportbetrieb von den Übungsleitern / Kursverantwortlichen auszufüllen und zu unterzeichnen.

- 5.6 Der Sport- und Übungsbetrieb der Vereine ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Aufsichtspersonen / Übungsleiter / Kursverantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Regelungen zur Einhaltung der Nachtruhe beachtet werden.

- 5.7 Während der Sommerferien und Weihnachtsferien kann die Mehrzweckhalle mit Ausnahme des Musikproberaums mit Nebenraum wegen Grundreinigungsarbeiten weitgehend nicht benutzt werden.

Die Verwaltung kann hiervon bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 - Technische Anlagen**

Die Betreuung der technischen Anlagen der Mehrzweckhalle erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder andere eingewiesene Bedienstete der Gemeinde.

Die Bedienung der technischen Anlagen ist neben den vorgenannten Personen nur zulässig durch speziell eingewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter.

Der Regieraum und die weiteren technischen Anlagen dürfen nur von diesem Personenkreis betreten und bedient werden.

### § 5 - Ordnungsvorschriften

1. Änderungen an den Geräten und an den Ausstattungsgegenständen sind unzulässig.
2. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Mehrzweckhalle bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Fundamt der Gemeinde abzugeben.
4. Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür zentral bereit gestellten Behälter zu nutzen (Mülltrennung).  
Abfallbehälter, die in einzelnen Bereichen aufgestellt sind, sind nach Beendigung der Nutzung zu leeren.
5. Bei Veranstaltungen, die unter das Jugendschutzgesetz (JuSchG) fallen, sind die Nutzer / Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
6. Die einschlägigen Bestimmungen zur allgemeinen Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und zur Sperrzeit sind zu beachten. Dies gilt auch für private Veranstaltungen.  
Ferner haben die Nutzer / Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs der Mehrzweckhalle durch zu großen Lärm (Musik, Autos, Unterhaltungen im Freien) entsteht.
7. Die einschlägigen gesundheits-, ordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei Bedarf haben die Nutzer / Veranstalter auf eigene Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal sowie einen Sanitäts- und Feuersicherheitsdienst zu sorgen.
8. Die Benutzung von Einweggeschirr und –besteck wird untersagt.
9. Für die **Sportnutzung** gilt ergänzend:
  - 9.1 Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung und Sorgfalt auf- und abzubauen.
  - 9.2 Duschen stehen für die Nutzung nach dem Sportbetrieb zur Verfügung. Sie sind sofort nach Gebrauch abzuschalten. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.
  - 9.3 Beim Sportunterricht sowie beim Sport- und Übungsbetrieb sind in der Haupthalle und im Gymnastikraum geeignete Schuhe (Turn- / Sportschuhe) zu tragen, die am Boden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen.  
Das Tragen von Fußballschuhen ist in der gesamten Mehrzweckhalle nicht zulässig.
  - 9.4 Bei Ballspielen dürfen nur die in der Halle vorhandenen Bälle bzw. vereinseigene Bälle gleicher Art verwendet werden. Dabei ist auf die Einrichtung der Halle, insbesondere auf die Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, besonders achtzugeben.
  - 9.5 Sportgeräte von Vereinen / VHS dürfen in Absprache mit der Gemeinde stets widerruflich in der Mehrzweckhalle gelagert werden. Die Geräte sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für diese Sportgeräte keinerlei Haftung.
10. Nach den Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes ist in von den Kommunen getragenen Einrichtungen das Rauchen untersagt.  
Auf die Einhaltung des Landesnichtraucherschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 6 - Haftung**

1. Die Überlassung der Mehrzweckhalle bzw. von Bereichen der Mehrzweckhalle sowie der Außenanlagen erfolgt auf Verantwortung und Gefahr der Nutzer / des Vereins / des Veranstalters. Diese sind verpflichtet, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

**Auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Beschädigungen oder Verlust nach § 3 Ziff. 3 dieser Satzung wird hingewiesen.**

2. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und dem Gebäude haftet der Verursacher. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.  
Bei Überlassung der Mehrzweckhalle an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so sind diejenigen, denen die Mehrzweckhalle oder Bereiche der Halle überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckhalle einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen entstehen.
5. Die Gemeinde kann die Benutzung von der Vorlage eines Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig machen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 7 - Schlüsselgewalt**

Werden in Zusammenhang mit der Überlassung der Mehrzweckhalle oder Bereichen der Halle Schlüssel / Transponder übergeben, üben die Benutzer die Schlüsselgewalt für die überlassenen Räumlichkeiten aus und sind gegenüber der Gemeinde verantwortlich für den Verlust des / der Schlüssel(s) / Transponders sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch den Verlust des / der Schlüssel(s) / Transponders entstehen können.

## **II. Bestimmungen für die Nutzung des Musikproberaums mit Nebenraum und der Theke sowie der Nebenräume auf der Galerie**

### **§ 8 - Benutzung des Musikproberaums mit Nebenraum**

Die Benutzung des Musikproberaums sowie des direkt angrenzenden Nebenraums wird dem Musikverein Dürmentingen e.V. übertragen.

Der Musikverein Dürmentingen e.V. erhält ergänzend die Erlaubnis, die WC-Anlagen im UG der Mehrzweckhalle mit zu nutzen.

§ 2 Ziff. 4 dieser Satzung bleibt von diesen Regelungen unberührt.

### **§ 9 - Benutzung des Thekenbereichs auf der Galerie mit nebenliegendem Funktionsraum und angrenzendem Lager**

Der Thekenbereich auf der Galerie ist Bestandteil der Mehrzweckhalle und wird ebenso wie der nebenliegende / direkt von der Theke aus zugängliche Funktionsraum von der Gemeinde verwaltet.

Im Bereich der Theke und des Funktionsraums werden Möglichkeiten vorgesehen für den anlassbezogenen Einbau / die anlassbezogene Aufstellung von Spülmaschinen und Kühlschränken durch Vereine.

Der angrenzende Lagerraum, welcher im Rahmen der allgemein erteilten Benutzungserlaubnis nach § 2 Ziff. 2 dieser Satzung dem Narrenverein Dreiviertelnarren Dürmentingen e.V. zur Nutzung überlassen ist, kann in Absprache mit der für ergänzende Lagerzwecke der Gemeinde oder anderer Vereine genutzt werden.

### **§ 10 - Reinigung, Unterhaltung und Bewirtschaftung**

Der Musikverein Dürmentingen e.V. ist für die Reinigung und Unterhaltung seiner Räumlichkeiten selbst verantwortlich.

Vom Musikverein Dürmentingen e.V. ist zu gewährleisten, dass Flur und WC-Anlagen im UG, die im Rahmen des Vereinsbetriebs zur Benutzung erlaubt sind, sauber hinterlassen werden.

Die Bewirtschaftungskosten für Strom, Wasser und Heizung werden von der Gemeinde als Freiwilligkeitsleistung bis auf Weiteres und stets widerruflich übernommen.

### **III. Besondere Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen**

#### **§ 11 - Veranstaltungsbetrieb**

1. Für jede Veranstaltung ist gegenüber der Gemeinde eine zuständige Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich ist.
2. Die Veranstalter üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sind insoweit gegenüber Veranstaltungsbesuchern weisungsberechtigt.  
Anordnungen der Veranstalter sind zu befolgen. Die Veranstalter haben das Recht, Personen, die deren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.
3. Die Veranstalter sind bei der Ausrichtung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen dazu verpflichtet, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.  
Entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften oder den Vorgaben der Gemeinde ist auf Kosten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache und / oder ein Sanitäts- und Rettungsdienst zu stellen.
4. Die Bestuhlung aller Bereiche der Mehrzweckhalle hat unter Beachtung der Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine Überschreitung der Zahl der in den Bestuhlungsplänen festgelegten Besucherplätze ist verboten.
5. Alle Rettungswege in der Mehrzweckhalle sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig frei zu halten.
6. Die Veranstalter sind dazu verpflichtet, ggf. notwendige Genehmigungen für die Veranstaltung rechtzeitig einzuholen (z.B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz). Auf die Beachtung der GEMA - Vorgaben wird hingewiesen.
7. Zur Kleiderablage steht ein Garderobenraum im Foyer des Erdgeschosses zur Verfügung.  
Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Garderobe entstehen (z.B. Diebstahl, Beschädigungen).
8. Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten, wenn dies zur Wahrnehmung der Belange der Gemeinde in Zusammenhang mit der Überlassung der Mehrzweckhalle bzw. von Bereichen der Halle notwendig ist.

#### **§ 12 - Herrichten der Räumlichkeiten, Übergabe und Abnahme, Schlüssel**

1. Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Sportbetrieb von Schule und Vereinen möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt für die Aufräumarbeiten im Anschluss an eine Veranstaltung.
2. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.  
Bei Verwendung von Papierdekorationen auf Tischen usw. ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Entzünden durch Beleuchtungskörper, Kerzen u.Ä. nicht möglich ist.  
Das Anbringen von Schrauben, Nägeln o.Ä. an Wänden und Einrichtungen ist verboten.
3. Den Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen haben die Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen. Regelungen für private Veranstaltungen, die über einen Verein abgewickelt werden, bleiben hiervon unberührt.

4. Der überlassene Bereich der Mehrzweckhalle ist nach der Veranstaltung besenrein zurückzugeben. Benutztes Geschirr, Gläser, Besteck usw. ist in gespültem Zustand in den hierfür vorgesehenen Schränken abzustellen.
5. Vor der Veranstaltung bzw. den Vorbereitungen zur Veranstaltung erfolgt eine Übergabe der überlassenen Bereiche und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Gemeinde.  
Für die Übergabe und die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.  
Die Termine für Übergabe und Abnahme sind unter Berücksichtigung des Schulbetriebs zeitnah zur Veranstaltung zu vereinbaren.

In Zusammenhang mit der Übergabe und der Abnahme werden die notwendigen Schlüssel / Transponder an die Verantwortlichen übergeben bzw. von diesen zurückgenommen.

### **§ 13 - Bestimmungen für die Bewirtung**

Die vorhandenen Einrichtungen, Küchengeräte, Spülmaschinen usw. sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, Tellerwärmer usw. ) werden den Veranstaltern auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt.

Das Inventar wird jeweils vor der Veranstaltung vom Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde den Veranstaltern übergeben, die den Empfang zu bestätigen haben.

Nach Ende der Veranstaltung ist das Inventar in einem ordentlichen und vollständigen Zustand im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme an die Gemeinde zurückzugeben (§ 12 Ziff. 4 und 5 dieser Satzung).

#### **Vereinsveranstaltungen**

Für die Abwicklung von Vereinsveranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu benennen (§ 11 Ziff. 1 dieser Satzung).

Der / die Vereinsverantwortliche hat für die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen, zu sorgen.

#### **Privatveranstaltungen**

##### Abwicklung über einen ortsansässigen Verein / eine ortsansässige Gruppierung:

Welcher Verein / welche Gruppierung für die jeweilige Veranstaltung in Frage kommt, wird von der Gemeindeverwaltung entschieden.

Getränke und Essen sind von den Veranstaltern selbst und auf eigene Rechnung zu organisieren. Bewirtung, Aufbau und Abbau erfolgen durch den Verein.

Für den Service bei der Veranstaltung berechnet der Verein den Veranstaltern 5,00 € pro Gedeck.

##### Abwicklung durch Veranstalter:

Für die Abwicklung der Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen (§ 11 Ziff. 1 dieser Satzung).

Der / die Verantwortliche hat für die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen, zu sorgen.

Während der Veranstaltung ist der Hausmeister bzw. ein Beauftragter der Gemeinde in der Mehrzweckhalle präsent. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Veranstalter und sind in nachfolgendem Abschnitt IV. geregelt.

Für **Vereins- und Privatveranstaltungen** kann von der Gemeinde ergänzend bzw. abweichend von vorgenannten Regelungen für die gesamte Veranstaltung oder Teile hiervon vorgegeben werden, dass der Hausmeister bzw. ein Beauftragter der Gemeinde in Bereitschaft ist (Telefon).

## IV. Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Dürmentingen erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen (Abschnitt III. dieser Satzung) Gebühren. Gebührenschuldner ist der jeweilige Verein, der Veranstalter nach § 11 Ziff. 1 bzw. der Antragsteller nach § 2 Ziff. 1 dieser Satzung.

### **§ 14 - Festsetzung der Benutzungsgebühren**

#### **1. Mehrzweckhalle**

<b>Bereich</b>	<b>Gebühr pro Tag der tatsächlichen Nutzung</b>
Haupthalle EG .....	<b>300,00 €</b>
Bühne EG mit Technik .....	<b>100,00 €</b>
(einschl. Regieraum, Beleuchtung, Beschallung)	
Bühne EG ohne Technik .....	<b>30,00 €</b>
Cafeteria EG .....	<b>150,00 €</b>
Galerie OG mit Barbereich .....	<b>150,00 €</b>
Küche EG .....	<b>100,00 €</b>
(einschl. kompletter Ausstattung)	
Gymnastikraum UG .....	<b>150,00 €</b>
Musikproberaum UG mit Nebenräumen .....	<b>150,00 €</b>

#### **2. Nebenkosten**

Anwesenheit Hausmeister / Beauftragter der Gemeinde **30,00 € je angefangene Stunde**

Bereitschaft Hausmeister / Beauftragter der Gemeinde **15,00 € je angefangene Stunde**

Weitere Nebenkosten wie Strom, Abfallentsorgung, Heizung, Lüftung usw. sowie die Nutzung der WC-Anlagen und die Einweisung / Übergabe und Abnahme durch den Hausmeister sind in den Gebühren laut Ziff. 1 enthalten.

#### **3. Weitere Bestimmungen**

##### **a) Gebührenermäßigung**

Die Gebühren nach Ziff. 1 ermäßigen sich um 50 % für

- Veranstaltungen örtlicher Vereine.  
Nicht unter diese Regelung fallen private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern. Wegen der Erlaubnis für solche Veranstaltungen gilt § 2 ff. entsprechend.
- Privatveranstaltungen von Personen, die in der Gemeinde Dürmentingen wohnen (bei Hochzeitsveranstaltungen mindestens ein Ehepartner / eine Ehepartnerin).

- Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichem Interesse dient und politischer Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind.
- Kirchliche Veranstaltungen.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Gebührenermächtigungen entscheiden.

b) Gebührenbefreiung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist für folgende Anlässe gebührenfrei:

- Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird.
- Hauptproben örtlicher Vereine und Gruppierungen vor öffentlichen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen von Schule und Kindergärten.
- Veranstaltungen der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Gebührenbefreiungen entscheiden.

c) Kautions

Für jede Veranstaltung ist unabhängig vom überlassenen Bereich der Mehrzweckhalle eine Kautions in Höhe von pauschal **450,00 €** zu entrichten.

Die Kautions wird vor der Veranstaltung vom zu benennenden Konto der Veranstalter abgebucht.

Nach der Veranstaltung und Abnahme der überlassenen Bereiche wird die Benutzungsgebühr per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Hierbei erfolgt eine Verrechnung der Kautions mit der Benutzungsgebühr sowie ggf. mit weiteren Ansprüchen der Gemeinde und Rückerstattung des ggf. übersteigenden Betrages.

## IV. Schlussbestimmungen

### **§ 15 - Sonstiges**

Die Gemeinde kann im Einzelfall über Abweichungen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und über Sonderregelungen befinden.

### **§ 16 - Verstöße gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Mehrzweckhalle bzw. deren Bereiche zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13.09.1991 mit den darauffolgenden Änderungen außer Kraft.

(2) Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Dürmentingen, den 21.05.2019

gez.   
Dietmar Holstein  
Bürgermeister

